

# **Verein zur Förderung von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Winterhude e.V.**

*Bauspielplatz Poßmoorwiese*

*Poßmoorweg 50*

*22301 Hamburg*

## **S A T Z U N G**

### *§1. Name des Vereins*

- 1.1. Der Verein trägt den Namen "Verein zur Förderung von Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche in Winterhude e.V.
- 1.2. Sitz des Vereins ist :  
Poßmoorweg 50  
22301 Hamburg
- 1.3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

### *§2. Zweck des Vereins*

- 2.1. Der Verein betreibt den Bauspielplatz Poßmoorwiese
- 2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.3. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Vorbereitung und Durchführung von Freizeit- und Ferienmaßnahmen für Kinder und Jugendliche.  
Er tut dies durch:
  - Gestaltung und Organisation der Freizeit, Bereitstellen von Werkzeugen und Materialien für den Baubereich und für den Spiel, Bastel und Sportbereich.
  - Regelmäßige Ferienangebote
  - Förderung der Selbstsicherheit und des Sozialverhaltens durch pädagogisch/psychologisch geleitete Gruppenaktivitäten
  - Betreuung der Kinder und Jugendlichen
  - Förderung der Fähigkeit und Fertigkeit zur kreativen und produktiven Gestaltung der eigenen Freizeit durch Anbieten von Kursen und Projekten, auch in Zusammenarbeit mit den Kinder-, Jugend- und Sozialinstitutionen in Hamburg.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismässig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### *§3. Mitgliedschaft*

3.1. Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden.

Über die Aufnahme entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Gegen seine Entscheidung kann innerhalb von vier Wochen Berufung, zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung eingelegt werden, der sodann eine Entscheidung obliegt.

3.2. Mitgliedsbeitrag:

Der Mindestmitgliedsbeitrag beträgt pro Rechnungsjahr 20 Euro (Stand : 2021. Dieser kann aber auf der Mitgliedervollversammlung, unter einem gesonderten Tagesordnungspunkt, mit einfacher Mehrheit geändert werden). Dieser Beitrag ist immer im ersten Quartal des Rechnungsjahres fällig.

3.3. Der Austritt aus dem Verein kann nur schriftlich gegenüber dem Vorstand zum Schluß eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist erklärt werden.

3.4. Ein Mitglied kann durch die Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierfür ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Vereins erforderlich. Das betroffene Mitglied muß vorher gehört werden.

Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder auf Teile davon.

### *§4. Organe des Vereins*

4.1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

4.2. Die Arbeit der Organe kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden.

### *§5. Mitgliederversammlung*

- 5.1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den dem Verein angehörenden natürlichen und juristischen Personen zusammen.
- 5.2. Jedes Mitglied, natürliche wie juristische Personen, verfügt in der Mitgliederversammlung über eine Stimme.
- 5.3. Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich vom Vorstand schriftlich - unter Angabe der Tagesordnung mit vierzehntägiger Frist einberufen.
- 5.4. Die Ausgaben der Mitgliederversammlung sind unter anderem Bestimmung der Grundsätze und Richtlinien der Arbeit des Vorstandes im Rahmen dieser Satzung: Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer und Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- 5.6. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies ein Zehntel der Mitglieder verlangt.

#### *§6. Vorstand*

6.1. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen, von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählten Personen.

6.2. Der 1. Vorsitzende und der Stellvertretende Vorsitzende vertreten einzeln den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes dieser Mitglieder ist alleine vertretungsberechtigt. Weitere natürliche Personen sind im Vorstand als Kassenwart und Schriftführer benannt.

6.3. Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus und kann Aufgaben an Mitglieder, Arbeitsgruppen und Ausschüsse delegieren.

Durch ein Mißtrauensvotum können die einzelnen Vorstandsmitglieder dann abgelöst werden, wenn auf derselben Mitgliederversammlung ein neuer Vorstand gewählt wird.

6.4. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz ihrer im Einzelfall nachgewiesenen Auslagen. An Stelle eines Einzelnachweises von Auslagen können auch die für Arbeitnehmer geltenden steuerlichen Pauschalsätze geltend gemacht werden.

6.5. Für den Zeit- und Arbeitsaufwand können Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen in Anlehnung an das Gesetz zur Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, soweit die Vermögenssituation des Vereins dies erlaubt. Daneben können steuerfreie

Aufwandsentschädigungen im Sinne von § 3 Nr. 26 a Einkommenssteuergesetz gewährt werden.

#### *§7. Beschlüsse*

7.1. Die Beschlußfassung der Organe erfolgt durch einfache Mehrheit.

7.2. Eine Zweidrittelmehrheit ist erforderlich für die Änderung der Satzung und die Abwahl der Vorstandsmitglieder.

7.3. Über alle Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorstand zu unterzeichnen.

#### *§8. Auflösung des Vereins*

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die im Punkt 2.3. dieser Satzung aufgeführten Zwecke.

Hamburg , den 9.4.2021